

F Ö R D E R G E M E I N S C H A F T e. V.

für die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH in Mannheim

S A T Z U N G

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Fördergemeinschaft e. V. für die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH“ in Mannheim mit dem Sitz **in Mannheim**.

Der Verein ist in das Vereinsregister der **Stadt Mannheim** eingetragen.

§ 2 – Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgabe

1. Der Verein „Fördergemeinschaft e. V. für die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH“ mit Sitz in **Mannheim** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH, insbesondere ihre Lehre, Forschung und die Heranbildung des fachlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Schweißtechnik und ihrer angrenzenden Fachgebiete.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle und sonstige Unterstützung der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH in **Mannheim**. Der Verein kann zur Verwirklichung des Satzungszwecks auch Vermögen erwerben. Die finanziellen Mittel für die Erfüllung des genannten Zweckes werden erbracht durch Sammeln von Zuwendungen und Mitgliedsbeiträgen.
4. Der Verein verleiht dem jeweils besten Absolventen eines Schweißfachingenieur-Lehrgangs an der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH den „*Professor Hans Schmidt-Förderpreis*“. Der Preis ist mit **€ 500,--** dotiert. Dem Preisträger wird die beitragsfreie Mitgliedschaft für das laufende und folgende Kalenderjahr der Preisverleihung in der Fördergemeinschaft e. V. angeboten.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Mitgliedsbeiträge und Spenden werden bei Erlöschen der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1995

§ 4 – Mitgliedschaft und Beiträge

1. Mitglied der FÖRDERGEMEINSCHAFT können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Behörden, Unternehmungen, Gesellschaften und Verbände werden, die an den Zielen und Aufgaben der FÖRDERGEMEINSCHAFT interessiert und bereit sind, diese zu unterstützen.
2. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann der Beirat angerufen werden, der endgültig entscheidet.
3. Die Mitglieder entrichten nach eigener Einschätzung einen einmaligen Gründungs- bzw. Aufnahmebeitrag und außerdem laufende Förderbeiträge, ggf. Spenden.
Die Höhe des laufenden Mindestbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In außergewöhnlichen Fällen kann der Vorstand bei Personen, deren Mitgliedschaft für die FÖRDERGEMEINSCHAFT von wesentlicher Bedeutung ist, deren Beitrag besonders regeln oder erlassen.
4. Die Mitglieder haben das Recht
 - a) zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
 - b) auf Beratung und Behandlung ihrer Aufträge, die sie an die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH geben;
 - c) auf kostenlose Zusendung der von der Schweißtechnischen Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH herausgegebenen Veröffentlichungen und allgemeinen Berichte.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Austritt, der gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären ist und nur auf das Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen geschehen kann, und
 - d) durch Ausschluss, der durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Gründe ausgesprochen wird. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen beim Vorstand Einspruch erhoben werden. Die letzte Entscheidung trifft der Beirat.
6. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft hören die durch sie begründeten Rechte und Pflichten auf.
7. Der Vorstand kann Ehrenmitglieder ernennen. Sie sind ordentliche Mitglieder im Sinne der Satzung.

§ 5 – Organe

1. Die Organe der FÖRDERGEMEINSCHAFT e. V. für die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH sind:
 1. Der Vorstand
 2. Der Beirat
 3. Die Mitgliederversammlung
2. Die Ämter der Mitglieder des Vorstandes und Beirates sind Ehrenämter und persönlich auszuüben.

§ 6 – Vorstand

1. Der Vorstand leitet die FÖRDERGEMEINSCHAFT nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirates.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl ist geheim und erfolgt auf drei Jahre. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig.
3. Gesetzliche Vertreter im Sinne von § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
4. Die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates sowie die Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden des Vorstandes einzuberufen und zu leiten. Er kann diese Aufgabe im Einzelfall einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
5. Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und von dem Geschäftsführer gegenzuzeichnen.
6. Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der FÖRDERGEMEINSCHAFT nach Beschlüssen von Vorstand und Beirat. Im Falle der Verhinderung wird er vom Stellvertreter des Vorsitzenden vertreten.

§ 7 – Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen. Er berät den Vorstand, insbesondere bei der Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung müssen dem Beirat zur Beratung vorgelegt werden. Der Beirat soll aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, und zwar aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft und Verwaltung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Beirat und Vorstand haben ein Vorschlagsrecht zur Erweiterung des Beirats. Der Beirat soll aus nicht mehr als 20 Mitgliedern bestehen.
2. Die Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

3. Der Beirat tritt jährlich mindestens einmal, möglichst vor der Mitgliederversammlung zusammen. Der Beirat muss auf Wunsch von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder innerhalb vier Wochen einberufen werden. Die Tagesordnung und der Termin sind mindestens drei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Beirat bekannt zu geben.
Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Der Beirat entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 – Rechnungsprüfung

1. Zwei Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung auf Ordnungsmäßigkeit und satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet statt
 - a) jährlich mindestens einmal im ersten Halbjahr
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zweckes und der Gründe, wenn der Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt ist (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird durch Rundschreiben mit Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder unter Einhaltung einer angemessenen Frist, jedoch mindestens drei Wochen, einberufen.
3. Zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört die Beschlussfassung über
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und anschließende Entlastung,
 - b) die Genehmigung eines Finanzplanes sowie Festsetzung der Höhe des Mindestmitgliedsbeitrages,
 - c) die Wahl und gegebenenfalls Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie zwei Rechnungsprüfern,
 - d) die Wahl von Mitgliedern des Beirates
 - e) die Ergänzung bzw. Änderung der Satzung.
4. Bei den Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, im Falle einer Wahl das Los. Beschlüsse zur Ergänzung bzw. Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen oder Ergänzungen müssen mit der Einladung bekannt gemacht werden.
5. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse enthalten muss. Sie ist vom Vorsitzenden des Vorstandes und einem von ihm beauftragten Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 – Auflösung

1. Die Auflösung der FÖRDERGEMEINSCHAFT kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder erfolgen. Hierzu muss unter ausdrücklichem Hinweis, dass über die Auflösung abgestimmt werden soll, eingeladen werden.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann frühestens nach drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die in jedem Fall beschlussfähig ist und ihre Beschlüsse mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder fasst.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Vereins an die Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt Mannheim GmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
4. Bei Auflösung des Vereins bleibt der Vorstand als Liquidatoren im Amt.

§ 11 – Erfüllungsort

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 12 – Ermächtigung des Vorstandes

Der 1. Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Finanzamt für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht, soweit diese Abänderungen sich nicht auf die Bestimmungen über den Zweck des Vereins, über bei Wahlen und Beschlüssen notwendige Mehrheiten und über den Anfall des Vereinsvermögens bei der Auflösung beziehen.

Mannheim, 22. März 2002

geändert am 20.06.2013

geändert am 03.02.2014